

STUDIENORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN STUDIENGANG PHARMAZIE

Vom 18. Mai 2011

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen auch Frauen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs Pharmazie auf der Grundlage der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert am 15. Juni 2005 (BGBl. I S.1645).

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienaufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Pharmaziestudiums an der Universität Heidelberg ist die Immatrikulation für diesen Studiengang.
- (2) Das Studium im Studiengang Pharmazie Staatsexamen kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienziel

Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen der Pharmazie zur Vorbereitung auf die Approbation und die Ausübung einer Tätigkeit als Apotheker in öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, Industrie, Verwaltung, Bundeswehr, Ausbildung und Forschung. Dabei werden Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt, die zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der verantwortlichen Ausübung des Apothekerberufs befähigen.

§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Das Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) ein viersemestriges Studium, das sich mit dem notwendigen naturwissenschaftlichen und technischen Basiswissen des Berufes befasst, und
 - b) ein viersemestriges Studium der pharmazeutischen Kernfächer und angrenzender medizinischer Fächer.
- (2) Der Studiengang Pharmazie wird mit dem Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen.
 - (3) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungsabschnitts der Pharmazeutischen Prüfung regelt die Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung von Studienortswechsler*innen ab dem 5. Fachsemester ist nur möglich, wenn das Grundstudium Pharmazie mit dem Bestehen des ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung (gemäß Approbationsordnung) oder einem gleichwertigen Abschluss beendet wurde. Studierende, die den Prüfungsanspruch in einer prüfungspflichtigen Veranstaltung an einer anderen Universität verwirklicht haben, können in Heidelberg nicht zum Pharmaziestudium zugelassen werden. Studierende, die den Prüfungsanspruch in einer prüfungspflichtigen Veranstaltung an dieser Universität verwirklicht haben, werden zum nächsten Fachsemester exmatrikuliert.
 - (4) Für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird ein Alternatives Prüfungsverfahren gemäß § 8 (2) AAppO durchgeführt. Einzelheiten regelt die „Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den ersten Prüfungsabschnitt (1. bis 4. Semester) im Studiengang Pharmazie“. Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind in Anlage 1 Teil A bis C aufgeführt
 - (5) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind in der Anlage 1, Teil D bis F zu dieser Studienordnung aufgeführt.
 - (6) Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden laufenden Aufgaben wahr. Jeder Studierende hat das Recht, sich in Fragen des Studiums an den Studiendekan zu wenden.

§ 5 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in der Anlage zu dieser Studienordnung aufgeführten Pflichtveranstaltungen wird durch den Leiter der Lehrveranstaltung bescheinigt.
- (2) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen hat stattgefunden, wenn das vorgegebene Aufgabensumme vollständig und richtig erledigt, nicht mehr als 15% der Veranstaltung versäumt und die während oder am Ende der Veranstaltung nachzuweisenden theoretischen Kenntnisse mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind (s. § 6).

- (3) Die regelmäßige Teilnahme wird entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltungen überprüft. Übersteigt das Versäumnis den in Abs. 2 festgelegten Wert, können für die betreffende Pflichtveranstaltung Möglichkeiten zur Kompensation des Versäumten angeboten werden, sofern Art und Umfang der Pflichtveranstaltung dies zulassen. Die Entscheidung darüber obliegt dem verantwortlichen Hochschullehrer, ein Rechtsanspruch auf Kompensation besteht nicht.
- (4) Art und Umfang der geforderten Studienleistungen zur Erlangung eines Leistungsnachweises werden nach pflichtgemäßem Ermessen durch die verantwortlichen Hochschullehrer bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher Form bekannt gegeben.

§ 6 Leistungskontrollen

- (1) Leistungskontrollen können in schriftlicher Form (Klausuren, auch multiple choice), in mündlicher Form (Kolloquien) sowie als Kombination vorstehender Möglichkeiten am Ende und/oder im Verlauf der Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den Leiter der Lehrveranstaltung gestellt. Die Aufgaben der Leistungskontrollen müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Ergebnisse liefern. Die Aufgaben sind durch den Leiter der Veranstaltung vor Feststellung des Ergebnisses dahingehend zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Leistungskontrolle als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 18 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet (Gleitklausel), allerdings darf die Mindestbestehensgrenze nicht unter 40 % fallen. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben. Für andere (nicht multiple-choice-basierte) schriftliche Prüfungen können auch davon abweichende Bewertungsskalen angewandt werden.

Prozent	Note
≥50 – 55	4,0
>55 – 60	3,7
>60 – 65	3,3
>65 – 70	3,0

13-01-7	28.02.14	07-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

>70 – 75	2,7
>75 – 80	2,3
>80 – 85	2,0
>85 – 90	1,7
>90 – 95	1,3
>95 – 100	1,0

- (3) Im Rahmen praktischer Lehrveranstaltungen wird der Studienfortschritt darüber hinaus durch das vollständige und richtige Abarbeiten des festgelegten Arbeitspensums innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit dokumentiert.
- (4) Das erfolgreiche Bestehen einer Leistungskontrolle kann Voraussetzung für die Teilnahme an darauf folgenden Teilen derselben Lehrveranstaltung oder für die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen sein.
- (5) Art, Umfang, und Zeitpunkt der zu erbringenden Leistungsüberprüfungen sowie die Grundsätze der Leistungsbewertung sind durch den Leiter der Lehrveranstaltung festzulegen und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Leistungskontrollen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Zu Beginn der Lehrveranstaltung trägt sich der Studierende in eine Teilnehmerliste ein, womit er sich zur Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung und zu den damit verbundenen Leistungskontrollen anmeldet.
- (7) An Praktikumsklausuren und Praktikumskolloquia kann nur teilnehmen, wer für den Studiengang Pharmazie an der Universität Heidelberg zugelassen ist und die Zugangsvoraussetzungen (§ 7) erfüllt und das zu diesem Zeitpunkt vorgegebene praktische Aufgabenpensum vollständig erledigt hat.
Es ist jeweils der erste Termin wahrzunehmen, der für die betreffende Leistungskontrolle festgesetzt wurde. Wird dieser Termin versäumt, gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Für jeden weiteren unmittelbar folgenden Termin besteht Teilnahmepflicht mit der Folge des Nichtbestehens bei Versäumnis, solange die Leistungskontrolle nicht bestanden ist. Das Versäumnis einer Leistungskontrolle wird nicht als fehlgeschlagener Versuch gewertet, wenn der Studierende die Nichtteilnahme nachweislich nicht selbst zu vertreten hat. Wird die Leistungskontrolle nicht spätestens im Laufe des übernächsten Fachsemesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Anspruch auf weitere Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (8) Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.
- (9) Studierende, die am Ende einer praktischen Lehrveranstaltung weniger als das geforderte Aufgabenpensum erledigt oder weniger als die zum erfolgreichen Absolvieren benötigten Punkte erreicht haben, können die Lehrveranstaltung beim

nächsten Termin, an dem diese angeboten wird, einmal wiederholen, wobei die Anrechnung der bisher erbrachten Leistungen im pflichtgemäßen Ermessen des Praktikumsleiters liegt.

- (10) Studierende, die ein Praktikum zwei Mal bzw. eine Leistungskontrolle drei Mal nicht bestanden haben, können den entsprechenden Leistungsnachweis an der Universität Heidelberg nicht mehr erbringen.
- (11) Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird dem betreffenden Studierenden durch den Leiter der Veranstaltung hierüber ein benoteter oder unbenoteter Leistungsnachweis oder eine Bescheinigung gemäß der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt. Dies kann gegebenenfalls auch durch Eintragung in das Datenverarbeitungssystem der Universität und Erstellung der bestätigten Leistungsübersicht erfolgen.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Zur Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen nach Anlage 1 sind nur die an der Universität Heidelberg ordentlich immatrikulierten Studierenden des Studiengangs Pharmazie berechtigt, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen (§ 7, Abs. 2) erfüllen. Über die Zulassung von Zweithörern entscheidet der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer.
- (2) Die Teilnahme an von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen kann von spezifischen fachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, näheres regelt die Anlage 1 der Studienordnung.
- (3) Bei praktischen Lehrveranstaltungen ist darüber hinaus der Nachweis der notwendigen Kenntnisse im Arbeitsschutz zu erbringen. Dies erfolgt in der Regel durch Teilnahme an einer obligatorischen Sicherheitsbelehrung. Die Zugangsberechtigung kann durch den Leiter der Lehrveranstaltung entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des Studierenden andere Praktikumssteilnehmer oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall gilt die Lehrveranstaltung als nicht bestanden; es gilt § 6, Abs. 5.
- (4) Teilleistungen innerhalb einzelner Lehrveranstaltungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, werden in der Regel nicht anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Veranstaltung.
- (5) Die Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung für den zweiten Ausbildungsabschnitt setzt zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen des ersten Ausbildungsabschnittes voraus. Zur Teilnahme an Pflichtveranstaltungen ab dem sechsten Semester wird das vollständige Bestehen des ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vorausgesetzt.

§ 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrver-anstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Praktika und Seminare zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze kann eine Beschränkung der Zulassung zu Pflichtveranstaltungen notwendig machen (§ 30 Abs 5 LHG).
- (2) Bei der Vergabe von Arbeitsplätzen an Studierende, die sich rechtzeitig bis zu dem festgesetzten Termin gemeldet haben und die nach der Studienordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wird wie folgt verfahren:
 1. Rang: Studierende, die im Vorjahr am Losverfahren teilgenommen hatten und keinen Praktikumsplatz erhalten hatten.
 2. Rang: Studierende, deren Studiensemester im Studiengang Pharmazie mit dem Fachsemester übereinstimmt, in dem die Pflichtveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist.
 3. Rang: Studierende, deren Studiensemester um maximal 2 Semester höher ist als das Fachsemester, in dem die Pflichtveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist sowie Wiederholer, welche den für sie erstmöglichen Wiederholungstermin wahrnehmen.
 4. Rang: Sonstige weitere Bewerber.Sofern die Zahl ranggleicher Studierender die Zahl der Arbeitsplätze übersteigt, kann die Leistung einer Zugangskontrolle als weiteres Kriterium herangezogen werden. Ansonsten entscheidet das Los.
- (3) Der Studierende hat zu Praktikumsbeginn persönlich seinen Arbeitsplatz einzunehmen und sich in eine Teilnehmerliste einzutragen (s.a. § 6, Abs. 5). Ein Arbeitsplatz, der zum ersten Termin der Lehrveranstaltung von dem betreffenden Studierenden ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht eingenommen worden ist, gilt als nicht besetzt und kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden. Der Nachweis wichtiger Gründe hat vor diesem Termin zu erfolgen; bei kurzfristiger Verhinderung ist der für die Vergabe der Praktikumsplätze verantwortliche Hochschullehrer vor Beginn der Veranstaltung zu informieren.

§ 9 Ordnungsregeln

- (1) Versuchen Studierende bei der Erbringung eines Leistungsnachweises das Leistungsergebnis durch Täuschung (z.B. durch Plagiatierung) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "nicht bestanden" bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der verantwortliche Hochschullehrer Kandidaten von weiteren Versuchen zur Erbringung des Leistungsnachweises ausschließen. Stimmen die Leistungen zweier Studierender in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet werden. Von prüfungsrechtlichen Maßnahmen gegen einen Studierenden kann abgesehen werden, wenn von ihm ohne sein Wissen abgeschrieben wurde.

- (2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stören, können von der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird die Leistung als "nicht bestanden" gewertet.
- (3) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 trifft der verantwortliche Hochschullehrer nach Anhörung des Betroffenen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Studienordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Pharmazie vom 26.07.2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juli 2004, S. 337) außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für den Studiengang Pharmazie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch vier Jahre die bisherigen Regelungen.

ANLAGE ZUR STUDIENORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN STUDIENGANG PHARMAZIE

Teil A: Theoretische Lehrveranstaltungen, die das Erreichen des Ausbildungszieles bis zum *Ersten Abschnitt* der Pharmazeutischen Prüfung fördern oder nach alternativem Prüfungsverfahren vorgeschrieben sind:

Nr.	Bezeichnung	Ges. Std. Zahl	Pflicht- veranstal- tung gem. CPS	Teilnahmevoraussetzungen
A1	Chemie für Pharmazeuten	V70	j	-
A2	Einführung in die instrumentelle Analytik	V42	j	-
A3	Pharmazeutische / Medizinische Chemie	V42	j	-
A4	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten	V56	j	-
A5	Grundlagen der Biochemie	V14	j	-
A6	Physik für Pharmazeuten	V42	j	-
A7	Grundlagen der physikalischen Chemie	V28	j	-
A8	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V28	j	-
A9	Mathemat. u. statist. Methoden für Pharmazeuten	V+Ü28	j	-
A10	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	V84	j	-
A11	Grundlagen der Ernährungslehre	V14	j	-
A12	Geschichte der Naturwissenschaften unter be-	V14	j	-

13-01-7

28.02.14

07-9

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

sonderer Berücksichtigung der Pharmazie

A13	Anatomie und Histologie der Samenpflanzen (zu: Allg. Biologie für Pharmazeuten)	V14	j	-
A14	Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen (zu: Allgemeine Biologie für Pharmazeuten)	V14	j	-

13-01-7

28.02.14

07-10

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Teil B: Seminare, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum *Ersten Abschnitt* der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Nr.	Bezeichnung	Ges. Std. Zahl	Pflichtveranstaltung gem. CPS	Teilnahmevoraussetzungen
B1	Stereochemie	S14	j	-
B2	Chemische Nomenklatur	S14	j	-
B3	Pharmazeutische und Medizinische Terminologie	S14	j	-
B4	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	S28	j	-

Teil C: Praktische Lehrveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum *Ersten Abschnitt* der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Nr.	Bezeichnung	Ges. Std. Zahl	Pflichtveranstaltung gem. CPS	Teilnahmevoraussetzungen
C1	Allg. und analytische Chemie der anorg. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P168	j	-
C2	Quantitative Bestimmung von anorg. Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen	P140	j	A1 bestanden, C1 Teilnahme
C3	Instrumentelle Analytik	P168	j	A2 bestanden

13-01-7		28.02.14	07-11	
Codiernummer		letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl	
C4	Chemie der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P168	j	A3 bestanden
C5	Pharmazeutische Biologie I	P42	j	-
C6	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	P28	j	-
C7	Mikrobiologie	P42	j	-
C8	Pharmazeutische Biologie II	P42	j	-
C9	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P28	j	-
C10	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P28	j	A7, A9 Teil I bestanden, Teil II Teilnahme
C11	Arzneiformenlehre	P70	j	A8, A9, B3 bestanden
C12	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	P28	j	-
C13	Kursus der Physiologie	V+P28	j	-

Teil D: Theoretische Veranstaltungen im *Zweiten Abschnitt* der Pharmazeutischen Ausbildung:

Nr.	Bezeichnung	Ges. Std. Zahl	Pflichtveranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen
D1	Pharmazeutische / Medizinische Chemie II	V70	j	-
D2	Pharmazeutische / Medizinische Chemie III	V70	j	-

13-01-7	28.02.14	07-12		
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl		
D3 Pharmazeutische Biologie: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie früher: Pharmazeutische Biologie	V84	j	-	
D4 Biochemie und Molekularbiologie früher: Biochemie einschl. der Biotechnologie - interdisziplinär -	V28	j	-	
D5 Immunologie, Impfstoffe und Sera	V28	j	-	
D6 Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte früher: Arzneiformenlehre	V98	j	-	
D7 Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	V28	j	-	
D8 Pathophysiologie/Pathobiochemie	V42	j	-	
D9 Pharmakologie und Toxikologie	V84	j	-	
D10 Grundlagen der klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V28	j	D4 Teilnahme	
D11 Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V14	j	-	
D12 Krankheitslehre	V56	j	-	
D13 Pharmakoepidemiologie/-ökonomie	V+S 28	j	-	

13-01-7**28.02.14****07-13**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Teil E: Seminare, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum *Zweiten Abschnitt* der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Nr.	Bezeichnung	Ges. Std. Zahl	Pflichtveranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen
E1	Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln früher: Anforderungen des Arzneibuchs an die Herstellung von Arzneiformen	S14	j	-
E2	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik früher: Pharmazeutisch-technologische und biopharmazeutische Analysemethoden	S28	j	-
E3	Pharmakotherapie früher: Fertigarzneimittel - interdisziplinär -	V+Ü 56	j	D12, F4 bestanden
E4	Klinische Pharmazie	S84	j	
E5	Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S42	j	D3 Teil I oder Teil II bestanden

13-01-7

28.02.14

07-14

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Teil F: Praktische Lehrveranstaltungen, für die eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum *Zweiten Abschnitt* der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Nr.	Bezeichnung	Ges. Std. Zahl	Pflichtveranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen
F1	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) früher: Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen)	P112	j	D1 oder D2 bestanden
F2	Arzneimittelanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen früher: Pharmazeutische Chemie III(Toxikologie, Arzneimitteluntersuchungen)	P168	j	D1, D2, F1 bestanden
F3	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	P84	j	D3 Teil I oder Teil II bestanden
F4	Pharmazeutische Technologie früher: Arzneiformenlehre II (Fertigarzneimittel)	P196	j	D6, D7 Teilnahme Parallele Teilnahme E2
F5	Biochemische Untersuchungsmethoden einschl. klinische Chemie - interdisziplinär - (Pharm. Chemie und Pharmakologie)	P98	j	D4 Teilnahme
F6	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationkursus	P84	j	D5, D8, D9 und D10 bestanden

13-01-7

28.02.14

07-15

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Teil G: Wahlpflichtbereich, für den eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei der Meldung zum *Zweiten Abschnitt* der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist:

Nr.	Bezeichnung	Ges. Std. Zahl	Pflichtveranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen
G1	Wahlpflichtbereich	P+S 112	j	-

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 487, geändert am 3. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 93) und am 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. März 2014, S. 223).